

Prüfungsordnung
für den Studiengang Anlagen- und Verfahrenstechnik
(Chemical Engineering and Plant Design)
mit den Abschlussgraden
Bachelor of Engineering
Master of Engineering
des Fachbereichs Anlagen-, Energie- und Maschinensysteme
der Fachhochschule Köln

vom

1. September 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 21. März 2000 (GV. NW. S. 190) hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES	4
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung	4
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrade	4
§ 3 Praktische Tätigkeit und weitere Studienvoraussetzungen für das Bachelorstudium	4
§ 5 Regelstudienzeit; Studienumfang; Teilzeitstudium; Creditpoints; Mentorensystem	5
§ 6 Umfang und Gliederung der Prüfungen; Prüfungsfristen	5
§ 7 Prüfungsausschuss	6
§ 8 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 10 Einstufungsprüfung	8
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen	8
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen	9
§ 13 Freiversuch	9
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
II. MODULPRÜFUNGEN	10
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	10
§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen	11
§ 17 Durchführung von Modulprüfungen	12
§ 18 Klausurarbeiten	12
§ 19 Mündliche Prüfungen	13
III. TEILNAHMESCHEINE	14
§ 21 Teilnahmescheine	14
IV. STUDIENVERLAUF DES BACHELORSTUDIUMS	15
VI. DER ABSCHLIEßENDE PRÜFUNGSTEIL	20
§ 25 Abschlussarbeit	20
§ 26 Zulassung zur Abschlussarbeit	21
§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit	21
§ 28 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit	22
§ 29 Kolloquium	22
VII. ERGEBNIS DER ABSCHLUSSPRÜFUNG; ZUSATZFÄCHER	23
§ 30 Ergebnis der Abschlussprüfung	23
§ 31 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	23
§ 32 Zusatzfächer	23

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten	24
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen	24
§ 35 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften	24

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung (PO) regelt den Abschluss des Studiums in der Fachrichtung Ingenieurwesen im Studiengang Anlagen- und Verfahrenstechnik (Chemical Engineering and Plant Design) am Fachbereich Anlagen-, Energie- und Maschinensysteme der Fachhochschule Köln.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Köln eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrade

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Masterprüfung vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss, der nach § 97 Abs. 2 Satz 1 lit. c) HG zur Zulassung zum Promotionsstudium berechtigt.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anwendungsbezogene Inhalte der Ingenieurwissenschaft vermitteln. Dabei sollen die Studierenden im Rahmen des Wahlpflichtangebotes in Eigeninitiative den Schwerpunkt ihres Studiums setzen. Das Studium soll die Studierenden befähigen, Vorgänge und Probleme insbesondere im Bereich der technischen Praxis zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten. Das zur Masterprüfung führende Studium soll den Studierenden darüber hinaus die Möglichkeit zur Spezialisierung in gewählten Vertiefungsfächern sowie zur wissenschaftlichen Vertiefung in Grundlagenfächern der Verfahrenstechnik bieten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling weitere für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendige gründliche Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten und zu forschen.
- (5) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der akademische Grad "Bachelor of Engineering" verliehen. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" verliehen.

§ 3 Praktische Tätigkeit und weitere Studienvoraussetzungen für das Bachelorstudium

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums werden die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 66 HG) und der Nachweis einer 7 wöchigen einschlägigen praktischen Tätigkeit gefordert (8 Credits) .
- (2) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet. Die diesbezüglichen Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss. Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in den Fachrichtungen.....oder.....erworben hat.
- (3) Das Nähere über die Ausgestaltung der praktischen Tätigkeit und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung.

§ 4 Studienvoraussetzungen für das Masterstudium

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums wird der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums in den Studiengängen Anlagen- und Verfahrenstechnik, Verfahrenstechnik, Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik oder Maschinenbau mit dem Mindestabschlussgrad „Bachelor of Engineering“ und einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5, entspricht ECTS grade A, B, C) gefordert.
- (2) Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge können beim Nachweis der Einschlägigkeit der Studieninhalte ebenfalls zum Studium zugelassen werden. Die diesbezüglichen Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Als weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums muss ein individueller Studienverlaufsplan (§ 6 Absatz 6) vorgelegt werden.

§ 5 Regelstudienzeit; Studienumfang; Teilzeitstudium; Creditpoints; Mentorensystem

- (1) Das zum Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“ führende Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern einschließlich der Prüfungszeit und beinhaltet ein vom Fachbereich betreutes Auslands- bzw. Industrieprojekt im Umfang von 20 Wochen. Der Gesamtstudienumfang beträgt 128 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 180 Creditpoints nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- (2) Das zum Abschlussgrad „Master of Engineering“ führende Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern einschließlich der Prüfungszeit. Der Gesamtstudienumfang beträgt 50 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 120 Creditpoints nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert, das Nähere zum Studienaufbau und zum Studienverlauf regelt die Studienordnung, die auch eine inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete enthält.
- (4) Auf Grund seines modularen Aufbaus kann das Studium auf Antrag auch in Teilzeitform studiert werden, wenn der oder dem Studierenden die Teilnahme am Studium ansonsten nicht möglich ist. In diesem Fall beträgt der reguläre Studienumfang je Semester 15 Creditpoints. Das verdoppelt sich die Regelstudienzeit der entsprechenden Semester. Der Antrag ist für jedes Semester zu stellen und muss begründet werden. Nachweise, die belegen, dass der oder dem Studierenden das Studium nur in Teilzeitform möglich ist, können vom Prüfungsausschuss gefordert werden.
- (5) Module des Studiums oder Teile davon können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn dies vorher angekündigt worden ist.
- (6) Alle Studierenden bekommen für jedes Studienjahr jeweils eine Professorin bzw. einen Professor als persönliche Mentorin bzw. als persönlichen Mentor zugewiesen, mit der oder dem regelmäßig der Studienverlauf und die Studien- und Prüfungsleistungen besprochen werden. Die Gespräche finden während der Vorlesungszeit in der Regel in Abständen von vier Wochen statt. Zu Beginn des Masterstudiums legen der Mentor / die Mentorin gemeinsam mit dem Studierenden einen individuellen Studienverlaufsplan fest. Eine Änderung eines Faches des Studienverlaufsplans ist nur vor dem Antreten zu der jeweiligen Modulprüfung möglich. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 6 Umfang und Gliederung der Prüfungen; Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in einzelne Modulprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil

(Bachelorprojekt). Die Masterprüfung gliedert sich in einzelne Modulprüfungen, zwei studienbegleitende Projektarbeiten und einen abschließenden Prüfungsteil (Masterarbeit).

- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, an dem das jeweilige Fach im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen wird. Dabei sollen die Studienordnung und der Studienplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des sechsten („Bachelor of Engineering bzw. vierten („Master of Engineering“) Studiensemesters ablegen kann.
- (3) Das Thema des Bachelorprojekts wird in der Regel zum Beginn des sechsten (B6) sowie das der Masterarbeit zu Beginn des vierten (M4) Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Projekt bzw. die Arbeit mit Ablauf des jeweiligen Semesters beendet werden kann.
- (4) Die Meldung zum abschließenden Teil der Prüfung soll in der Regel vor Ende des fünften (B5) (Antrag auf Zulassung zum Bachelorprojekt) bzw. des dritten (M3) (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) Studiensemesters erfolgen.
- (5) Das Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des sechsten (B6) („Bachelor of Engineering“) bzw. des vierten (M4) („Master of Engineering“) Semesters abgeschlossen werden kann.
- (6) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubes.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereichs und als Behörde im Sinne des Verwaltungsrechts insbesondere für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und der stellvertretenden studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die an der Prüfungsentscheidung beteiligten Prüferinnen bzw. Prüfer sind anzuhören. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, ihre Prüfungsentscheidung zu überdenken. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht

mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Modulprüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer des Bachelorprojekts bzw. der Masterarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und in Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien bzw. Verbundstudien erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der

Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

- (4) Auf das Masterstudium können Studien- und Prüfungsleistungen, die über den Umfang des Bachelorstudiums („Bachelor of Engineering“) im Studiengang Anlagen- und Verfahrenstechnik hinausgehen, auf Antrag angerechnet werden.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 10 Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen in Modulprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen, die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischen- oder Mittelwerten ergibt ein rechnerischer Wert

Notenziffer	Note
bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Notenziffer	ECTS-grades
bis 1,5	A - excellent
über 1,5 bis 2,0	B – very good
über 2,0 bis 2,5	C – good
über 2,5 bis 3,5	D - satisfactory
über 3,5 bis 4,0	E - sufficient
über 4,0	F – fail

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.
- (6) Die Bewertung von Modulprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (7) Alle bestandenen Prüfungsleistungen werden zur besseren Übertragbarkeit im Falle eines Studiengang- oder Hochschulwechsels mit Leistungspunkten (Credit points, Credits) bewertet. Die Credits werden auf Basis einer pauschalen Umrechnung mit dem Umrechnungsfaktor von 1,25/SWS aus den SWS berechnet, so dass sich eine Gesamtzahl von 30 Credits pro Semester und ein Umfang von 24 SWS pro Semester mit einer festen Modulgröße von 4 SWS pro Modul ergibt. Ein Studienjahr umfasst 60 Credits.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine erstmalig nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Das Bachelorprojekt und die Masterarbeit können je einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann außer in den Fällen des § 13 nicht wiederholt werden.

§ 13 Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit im Bachelorstudium ab dem 4-ten Semester bzw. im Masterstudium ab dem 3-ten Semester bis spätestens zu dem in § 22 bzw. § 24 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Modulprüfung ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Der Prüfling hat bei der Anmeldung zur Prüfung gegebenenfalls das Vorliegen von Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 5 nachzuweisen. Die Freiversuchsregelung kann für jede Modulprüfung nur einmal in Anspruch genommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war, und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht SWS, besucht und je Semester mindestens einen Nachweis über die Studienleistungen erworben hat.

- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Verzögerungen des Studiums infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer eine Modulprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Köln einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung zugrunde gelegt.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die schriftliche Ausarbeitung zum Bachelorprojekt, die Bachelor- bzw. die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Modulprüfung nach Absatz 1 dies erfordert.
- (3) Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens drei Zeitstunden, einer mündlichen Prüfung von höchstens 60 Minuten Dauer oder weiteren Prüfungsformen wie Referat, Hausarbeit, Studienarbeit, konstruktiver Entwurf, Praktikumsbericht oder Projektarbeit. Zulässig ist auch die Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, wobei die Gesamtprüfungsbelastung innerhalb eines Moduls nicht höher liegen darf als bei der Ausschöpfung einer der in Satz 1 genannten Obergrenzen. Der

Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten, die Bearbeitungszeit der Klausur und die Dauer der mündlichen Prüfung im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen.

- (4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG zum Studium zugelassen worden ist,
 2. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
 3. für Prüfungen ab dem dritten Fachsemester die nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
 4. die nach § 21 vorgesehenen Teilnahmescheine erbracht hat,
 5. im Masterstudiengang die für dieses Studium nach § 4 erforderliche Vorbildung besitzt,
 6. als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 71 Abs. 1 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Fachhochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

Die in Satz 1 Nummern 3 und 4 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellung im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

- (2) Bei Modulprüfungen, die nach dem Studienplan ab dem zweiten Semester stattfinden, muss der Prüfling ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Köln als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 und 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.
- (3) Die Rückmeldung zum nächsten Semester gilt automatisch als Anmeldung zu denjenigen Modulprüfungen dieses Semesters, die nach dem Studienplan vorgesehen sind. In jedem Semester sollen Prüfungen im Umfang von 30 Creditpoints abgelegt werden. Für Teilzeit-Studierende vermindert sich die Zahl der erforderlichen Creditpoints entsprechend § 5, Absatz 5.
- (4) Für die Zulassung sind folgende Unterlagen beizubringen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung oder einer sonstigen Abschlussprüfung sowie gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (5) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin

ergänzt werden oder

- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Ingenieurwesen endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor-, Diplom(FH)- oder Masterprüfung oder eine sonstige Abschlussprüfung oder eine entsprechende Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

§ 17 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Für die Modulprüfungen ist in der Regel ein Prüfungstermin am Ende des jeweiligen Semesters. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden.
- (2) Die Modulprüfungen von Blockveranstaltungen, d.h. von Modulen, die nicht über die Semesterwochen verteilt stattfinden, sondern über einen oder zwei zeitlich zusammenhängende Zeiträume stattfinden, finden jeweils direkt nach Abschluss des Blocks statt. Der genaue Prüfungstermin muss bei Beginn des Blocks per Aushang bekannt gemacht werden.
- (3) Die Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfling muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis seine Identität und durch den Studentenausweis seine Immatrikulation nachweisen, andernfalls ist er von der Prüfung auszuschließen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung.

§ 18 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht.

- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 2 gemeinsam. Liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin oder des Prüfers, die oder der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

§ 19 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 8 Abs. 1 Satz 4) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Weitere Prüfungsformen

- (1) Weitere Prüfungsformen, wie Hausarbeit, mündliche Beiträge, Referat, Studienarbeit, konstruktiver Entwurf, Praktikumsbericht oder Projektarbeit, können innerhalb eines Moduls zusätzlich zur Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung als Bestandteil der Modulprüfung vorgesehen werden. Art und Umfang dieser Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn eines Semesters verbindlich fest.
- (2) Eine Hausarbeit (z.B. Fallstudie, Recherche) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z.B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Hausarbeiten werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben. § 29 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Eine Fallstudie dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, ein praktisches Problem auf der Basis der vorgegebenen Informationen unter Anwendung des theoretischen Fachwissens zu lösen. Eine Recherche dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, zur Beantwortung vorgegebener Fragen ihm zugängliches Informationsmaterial zu sammeln, zu sichten, auszuwerten und in geeigneter Form zusammenzufassen.
- (4) Ein mündlicher Beitrag (z.B. Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die mündlichen Beiträge werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note für den mündlichen Beitrag ist dem Prüfling spätestens eine Woche nach dem mündlichen Beitrag bekannt zu geben.
- (5) Eine Präsentation dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, ein von der Prüferin oder dem Prüfer zu Semesterbeginn festgelegtes Thema verbal darzustellen und fachlich zu begründen. Eine Verhandlung dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, ein ihm vorgegebenes Ziel unter vorgegebenen Rahmenbedingungen in einem Verhandlungsgespräch zu erreichen. Eine Moderation dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, eine Gruppe Studierender in einer Diskussion über ein vorgegebenes Thema zielorientiert zu einer Problemlösung zu führen.

- (6) Die Hausarbeiten und mündlichen Beiträge können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien (bei Hausarbeiten und mündlichen Beiträgen), die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

III. Teilnahme­scheine

§ 21 Teilnahme­scheine

- (1) Teilnahme­scheine können als Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen, das Bachelorprojekt, die Bachelorarbeit sowie die Masterarbeit verlangt werden.
- (2) Die Erlangung von Teilnahme­scheinen setzt voraus, dass die Studierenden regelmäßig und je nach Art und Inhalt der Lehrveranstaltung (z. B. Übungen oder Praktika) aktiv teilgenommen haben. Das Nähere regelt die Studienordnung.

IV. Studienverlauf des Bachelorstudiums

§ 22 Modulprüfungen

(1) Während des Studiums sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Module Bachelorstudiengang BEng

Semester	Bezeichnung des Moduls	SWS	ETCS
B1	Allgemeine und Anorganische Chemie	4	5
B1	Analysis	4	5
B1	CAD	4	5
B1	Physikalische Grundlagen der Verfahrenstechnik	4	5
B1	Technische Mechanik - Statik + Festigkeitslehre	4	5
B1	Werkstoffkunde	4	5
		24	30
B2	Lineare Algebra	4	5
B2	Maschinenelemente	4	5
B2	Organische Chemie	4	5
B2	Physikalische Chemie	4	5
B2	Technische Mechanik - Dynamik + Festigkeitslehre	4	5
B2	Technische Thermodynamik	4	5
		24	30
B3	Elektrotechnik in der Verfahrenstechnik	4	5
B3	Fremdsprachen, Technisches Englisch	4	5
B3	Konstruktion und Verbindung	4	5
B3	Pumpen und Verdichter	4	5
B3	Technische Strömungslehre	4	5
B3	Wärmeübertragung	4	5
		24	30
B4	Apparatebau	4	5
B4	Chemische Verfahrenstechnik	4	5
B4	Messtechnik und Partikelmesstechnik	4	5
B4	Mechanische Verfahrenstechnik	4	5
B4	Regelungs- und Prozessleittechnik	4	5
B4	Thermische Verfahrenstechnik	4	5
		24	30
B5	Auslands- / Industrieprojekt		20
B5	Anlagen und Arbeitssicherheit	4	5
B5	Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	4	5
		8	30
B6	Anlagenplanung	4	5
B6	studium generale	4	5
B6	Wahlpflichtmodul 1	4	5
B6	Wahlpflichtmodul 2	4	5
B6	Bachelor-Projekt	8	10
		24	30
Summe		128	180

- (2) Je ein Wahlpflichtmodul ist aus den folgenden Wahlpflichtkatalogen 1 und 2 auszuwählen:

Wahlpflichtkatalog 1:

Bauteilsicherheit
Bioreaktoren
Chemische Prozesstechnik
Computational Fluid Dynamics (CFD)
Instrumentelle Analytik
Konstruktionstechnik mit Finiten Elementen (FEM)
Recyclingtechnik und Nachhaltige Entwicklung
Rohrleitungstechnik
Umwelttechnik
Verdampfen, Trocknen und Adsorption
Verfahrensautomatisierung
Verfahrensinformatik
Zerkleinerungstechnik

Wahlpflichtkatalog 2:

Industrielle Wasser - und Abwasseraufbereitung
Biologische Energietechnik
Fest-Flüssig-Trennung
Instandhaltung
Kernverfahrenstechnik
Membranprozesse
Modellbasierte Prädiktive Regelung
Moderne Verfahrenstechnische Prozess
Multiphysics (PDE, FEM)
Polymerverfahrenstechnik
Prozesssimulation
Projekt: Anlagentechnik, Apparatebau u. CAE
Prozessanalytik
Sonderapparatebau
Vakuumtechnik

Die Teilnahme an allen Praktika ist mit einem Teilnahmechein zu belegen.

- (3) Der Katalog der Wahlpflichtmodule kann durch den Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Semesters ergänzt, gekürzt oder erweitert werden um diese den aktuellen fachlichen Entwicklungen im Fachgebiet Anlagen- und Verfahrenstechnik anpassen zu können.

§ 23 Auslands- / Industrieprojekt

- (1) Das Auslands- / Industrieprojekt soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit einer Ingenieurin bzw. eines Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer alle Prüfungen des ersten drei Semesters und zwei Prüfungen des vierten Semesters bestanden hat.
- (3) Das Auslands- / Industrieprojekt soll im fünften Semester (B5) abgeleistet werden.
- (4) Über die Zulassung zum Auslands- / Industrieprojekt und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Nähere regelt die Auslands- / Industrieprojektordnung.
- (5) Während des Auslands- / Industrieprojekts wird jede und jeder Studierende von einer bestimmten Professorin oder einem bestimmten Professor betreut. Ausnahmen von dieser Regelung hinsichtlich der Person der Betreuerin oder des Betreuers sowie Art, Form und Umfang der Betreuung werden in der Auslands- / Industrieprojektordnung geregelt.
- (6) Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor erkennt die Teilnahme am Auslands- / Industrieprojekt durch eine Bescheinigung an, wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Auslands- / Industrieprojekts entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt (das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen) sowie an den das Auslands- / Industrieprojekt begleitenden Lehrveranstaltungen gemäß dem Studienplan des Studiengangs teilgenommen hat.

V. Studienverlauf des Masterstudiums

§ 24 Modulprüfungen

- (1) Während des Studiums sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Module Masterstudiengang MEng

Sem.	Bezeichnung des Moduls	SWS	ETCS
M 1	Bioverfahrenstechnik	4	5
M 1	Numerische Mathematik und Statistik	4	5
M 1	Lagern und Fördern	4	5
M 1	Technische Mikrobiologie	4	5
M 1	Wahlpflichtmodul 1 aus Gruppe 1	4	5
M 1	Wahlpflichtmodul 2 aus Gruppe 2	4	5
	Summe M1	24	30
M 2	Projekt 1		15
M 2	Modul 1 aus dem Fachgebiet zum Projekt 1	4	5
M 2	Modul 2 aus dem Fachgebiet zum Projekt 1	4	5
M 2	studium generale 1	4	5
	Summe M2	12	30
M 3	Projekt 2		15
M 3	Modul 1 aus dem Fachgebiet zum Projekt 2	4	5
M 3	Modul 2 aus dem Fachgebiet zum Projekt 2	4	5
M 3	studium generale 2	4	5
	Summe M3	12	30
M 4	Master Thesis		25
M 4	Masterseminar und Kolloquium	4	5
	Summe M4	4	30
	Summe MEng	52	120

(2) **Fachgebiete**

Abwassertechnik
Anlagensicherheit
Arbeitsmaschinen in der Verfahrenstechnik
Betriebliches Umweltmanagement
Dynamische Prozesssimulation
Fest-Flüssig-Trennung
Kältetechnik
Kernverfahrenstechnik
Massenspektroskopische (MS) Substanz- und Materialanalyse
Molekulare Modellierung
Neue verfahrenstechnische Ultraschallanwendungen
Polymerreaktionstechnik
Prädiktive Regelungsalgorithmen
Reaktionskinetik
Reaktionsprozesskontrolle
Regelungsentwurf (analytisch)
Spezielle biologische Energie- und Stofftechnik
Spezielle instrumentelle Analytik
Spezielle Prozessanalytik
Spezielle Thermische Verfahrenstechnik
Spezieller Apparatebau
Systemdynamik und Prozessidentifikation
Technik der Biogaserzeugung

- (3) Je ein Wahlpflichtmodul ist aus den in § 22 Absatz 2 aufgeführten Wahlpflichtfachkatalogen 1 und 2 auszuwählen. Die Wahlpflichtmodule müssen einem anderen Themenbereich entstammen als die im Rahmen des Bachelor-Studiengangs gewählten Module.
- (4) Der Katalog der Wahlpflichtmodule und der Fachgebiete kann durch den Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Semesters ergänzt, gekürzt oder erweitert werden um diese den aktuellen fachlichen Entwicklungen im Fachgebiet Anlagen- und Verfahrenstechnik anpassen zu können.
- (5) Je zwei Wahlpflichtmodule sind aus dem Wahlpflichtkatalog Gruppe studium generale auszuwählen:
- Kostenschätzung von Anlagen
Managementtechniken
Patent- und Vertragsrecht für Ingenieure
Umwelt- und Gesundheit
Anlagensicherheit / Umweltrecht
- (6) Die Teilnahme an allen Praktika ist mit einem Teilnahmechein zu belegen.
- (7) Im Masterstudiengang sind zwei ingenieurwissenschaftliche Projekte zu bearbeiten, deren zeitlicher Umfang jeweils 450 Stunden beträgt. Durch diese Projekte soll unter fachlicher Anleitung eine ganzheitliche Bearbeitung des Lehrstoffes an konkreten aktuellen Forschungs- und Entwicklungsprojekten aus der verfahrenstechnischen Praxis erfolgen. Die Projektthemen stellen die jeweils in Arbeit befindlichen wissenschaftlichen Fragestellungen der einzelnen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs

Anlagen-, Energie- und Maschinensysteme dar und werden weiter fortgeschrieben und dem jeweiligen Erkenntnisstand angepasst.

- (7) Bei der Bearbeitung der Projekte sollen die Studierenden Fähigkeiten zur Problemlösung erlernen, die einschlägige Literatur berücksichtigen, lernen ein Experiment zu planen und durchzuführen sowie die Ergebnisse kritisch zu bewerten. Die in Bearbeitung befindlichen Projekte werden projektbegleitend gemeinsam mit denjenigen Studierenden, die dieses oder ein ähnliches Projektthema gewählt haben, in einer Arbeitsgruppe besprochen. Die Studierenden berichten dabei über den Stand ihrer Arbeiten.
- (8) Die Projektbearbeitung kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (9) Jede Professorin und jeder Professor, die bzw. der Projektthemen betreut, bietet zugehörige Fachgebiete an, die der theoretischen Vertiefung auf diesem Gebiet dienen. Zu jedem Projekt sind jeweils in zwei Fachgebieten Modulprüfungen abzulegen. Die Fachgebiete werden zum Ende des jeweils vorangegangenen Fachsemesters nach Abstimmung mit dem Prüfling auf Empfehlung der Mentorin bzw. des Mentors vom Prüfungsausschuss festgelegt.

VI. Der abschließende Prüfungsteil

§ 25 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit (Bachelorprojekt oder Master Thesis) soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer technisch-wirtschaftlichen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 8 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Arbeit von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte bzw. einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 8 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Arbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Abschlussarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Abschlussarbeit erhält.
- (3) Das Bachelorprojekt kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Die Masterarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden.

§ 26 Zulassung zur Abschlussarbeit

- (1) Zum Bachelorprojekt kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen nach § 16 erfüllt,
 2. 140 Credits erreicht hat,
 3. das Auslands-/Industrieprojekt erfolgreich durchgeführt hat.
- (2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen nach § 16 erfüllt,
 3. die beiden Projekte bestanden hat und 80 Credits (inkl. der beiden Projekte) erreicht hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor- oder Masterarbeit und zur Ablegung der Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung oder einer sonstigen Abschlussprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Abschlussarbeit bereit ist.

- (4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 (Bachelor of Engineering) bzw. Absatz 2 (Master of Engineering) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

- (1) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt beim Bachelorprojekt sechs Monate (studienbegleitend) und bei der Masterarbeit sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Abschlussarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

- (3) Das Thema der jeweiligen Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vor dem Kolloquium schriftlich mit ausführlicher Würdigung zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Abschlussarbeit (Bachelor-Projekt oder Master Thesis) sein. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Die endgültige Note wird unter Berücksichtigung der Leistung während des Kolloquiums gebildet.

§ 29 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Abschlussarbeit und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Abschlussarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abschlussarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Studierende oder Studierender oder die Zulassung als Zuhörerinnen oder Zuhörer gemäß § 49 Abs. 2 FHG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
 2. alle Modulprüfungen bestanden sind,
 3. die Abschlussarbeit mindestens als bestanden bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Abschlussarbeit (§ 26 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 26 Abs. 4 entsprechend.

- (2) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 19) durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Abschlussarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 60 Minuten. In den ersten 30 Minuten wird das Thema und die Ergebnisse der Abschlussarbeit durch die Prüfling frei vorgetragen.. In der anschließenden 30 Minuten soll der Prüfling die Fragen der Prüfer beantworten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VII. Ergebnis der Abschlussprüfung; Zusatzfächer

§ 30 Ergebnis der Abschlussprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden sind und das Bachelorprojekt am Ende des Kolloquiums mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden sind und die Masterarbeit am Ende des Kolloquiums mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Die jeweilige Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in den Absätzen 1 bis 2 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt. Über eine nicht bestandene Abschlussprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die alle erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie alle zur jeweiligen Abschlussprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die betreffende Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 31 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note des Bachelorprojekts sowie das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Abschlussprüfung und bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. angerechneten Leistung deren Herkunft. Ein gegebenenfalls gewählter Studienschwerpunkt ist kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der jeweiligen Abschlussprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 11 Abs. 4 gebildet. Der Gewichtungsfaktor der jeweiligen Einzelnote entspricht der Zahl der betreffenden Prüfungsleistung zugeordneten Creditpoints.
- (3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem das Gesamtergebnis der Prüfung festgestellt worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Urkunde über die Verleihung des betreffenden akademischen Grades nach § 2 Abs. 5 mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.
- (5) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Anlagen-, Energie- und Maschinensysteme der Fachhochschule Köln und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Köln versehen.
- (6) Auf Antrag wird dem Zeugnis und der Urkunde eine englischsprachige Fassung beigelegt.

§ 32 Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Bei der Anmeldung zur Prüfung in einem Zusatzfach ist dieser Sachverhalt kenntlich zu machen.
- (2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Modulprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Modulprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass der Prüfling vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

VII. Schlussbestimmungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Abschlussprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Versuchs der Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 4 Satz 3 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die betreffende Abschlussprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 4 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 4 Satz 3 und 5 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 4 Satz 3 und 5 ausgeschlossen.

§ 35 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ab dem Wintersemester 2000/2001 ein Studium im Studiengang Anlagen- und Verfahrenstechnik (Plant Design and Process Engineering) des Fachbereichs Anlagen-, Energie- und Maschinensysteme der Fachhochschule Köln aufgenommen haben bzw. aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Anlagen- und Verfahrenstechnik vom 31. Januar 2002 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Köln vom xy. August 2002.

Köln, den 1. September 2002

Der Rektor
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)